

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 23.03.2011

Aufklärung, Prävention und konsequenter Gesetzesvollzug gegen Alkoholmissbrauch - Jugendliche und Erwachsene in der Verantwortung

Beschluss des Landtages vom 10.06.2010 - Drs. 16/2589

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag sieht mit Sorge, dass trotz erster Erfolge von Präventions- und Aufklärungskampagnen Alkoholmissbrauch auch bei Kindern und Jugendlichen noch viel zu häufig stattfindet. Insbesondere die Zunahme des sogenannten Binge Drinking und das gefährliche Komasaufen verschärfen die Situation massiv. Der Landtag verwahrt sich aber gegen eine pauschale Verurteilung aller Jugendlichen. Die große Mehrheit der jungen Menschen gestaltet ihre Freizeit in sinnvoller Art und Weise. Das belegen aktuelle repräsentative Erhebungen vom Oktober 2008 der „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“. Danach hat der Anteil der Jugendlichen, die im Beobachtungsjahr mindestens wöchentlich irgendein alkoholisches Getränk getrunken habe von 21,2 % im Jahr 2004 auf 17,4 % im Jahr 2008 abgenommen. Die Zahl der Fälle des regelmäßigen exzessiven Trinkens bleibt allerdings mit 20 % auf gleichbleibend hohem Niveau. Festzustellen ist, dass der exzessive Alkoholgenuss ein unerträgliches Maß angenommen hat, ein Großteil der Jugendlichen jedoch weniger Alkohol trinkt.

Die Testkäufe in Niedersachsen haben offenbart, dass der Alkoholmissbrauch von Kinder und Jugendlichen auch durch verantwortungsloses Verhalten von Erwachsenen begünstigt wird. Der Landtag hält es vor diesem Hintergrund für nicht hinnehmbar, dass in vielen Regionen Niedersachsens Kinder und Jugendliche, trotz der bekannten Gefahren, an Kiosken und Tankstellen, im Einzelhandel, auf Dorf- und Schützenfesten immer noch zu häufig an alkoholische Getränke gelangen. Zudem fördert Alkohol in starken Maßen Gewalt und Vandalismus. Der Landtag begrüßt daher die bisherigen Maßnahmen der Landesregierung.

Der Landtag hält es für zielführend, die Kinder und Jugendlichen in ihrer täglichen Umgebung aufzuklären und präventive Maßnahmen anzubieten. Erwachsene müssen ebenfalls in diese Diskussion einbezogen werden. Das Fehlverhalten von Erwachsenen durch Verkauf von Alkohol, durch eigenen Umgang mit Alkohol und Vernachlässigung ihrer Erziehungsaufgabe muss Konsequenzen nach sich ziehen, die der Gefahr durch den Missbrauch von Alkohol angemessen sind.

Der Landtag stellt fest, dass die dauerhafte erfolgreiche Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. ihre umfassenden Aktivitäten zur Suchtprävention fortzusetzen,
2. die Suchtprävention und -beratung auch künftig zu koordinieren und Institutionen, Vereine und Verbände wie die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen, die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, den Landespräventionsrat, den Landesjugendring und die Niedersächsische Sportjugend einzubinden, damit eine möglichst breite Wirkung erzielt wird,
3. in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und Sozialpädagogen an Schulen der Prävention des Alkoholmissbrauchs einen angemessenen Stellenwert einzuräumen,
4. die Behandlung des Themas „Alkoholmissbrauch“ im Schulunterricht zu intensivieren,

5. im Rahmen der Elternberatung und Aufklärung besonders darauf hinzuwirken, dass Erziehungsberechtigte ihre Erziehungspflichten im Zusammenhang mit dem Alkoholgenuss erkennen und wahrnehmen,
6. die Weiterentwicklung des Projekts „HaLT - Hart am Limit“ voranzutreiben,
7. die Kommunen bei der Anwendung der Bußgeldvorschriften zum Jugendschutzgesetz zu unterstützen und die Empfehlungen ggf. weiterzuentwickeln,
8. darauf hinzuwirken, dass die Bestimmung „Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke dürfen den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern“ aus dem 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingehalten wird,
9. die landesrechtlichen Regelungen zur Unterbindung von Koma- und Flatratepartys zu überprüfen und
10. mit Blick auf die §§ 1 Nr. 4 und 5 Abs. 1 JuSchG (erziehungsberechtigte Person/„Muttizettel“) die Kommunen zu bitten, in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen, um so einem Missbrauch vorzubeugen.

Antwort der Landesregierung vom 22.03.2011

Nach den Ergebnissen der Drogenaffinitätsstudie¹ ist der Alkoholkonsum Jugendlicher weiterhin besorgniserregend. Jeder Fünfte der 12- bis 17-Jährigen hat in 2008 mindestens einmal im Monat fünf oder mehr alkoholische Getränke konsumiert.

Die Landesregierung tritt dem Phänomen des Alkoholmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche mit gezielten und aufeinander abgestimmten Maßnahmen entgegen.

Dabei stehen präventive Maßnahmen im Vordergrund, um den Entwicklungen frühzeitig zu begegnen und vor allem Suchtgefahren, die sich für Jugendliche daraus für ihr gesamtes zukünftiges Leben ergeben können, zu verhindern oder zumindest frühzeitig einzudämmen. Eine entscheidende Rolle in der Prävention spielen auch Eltern, Angehörige, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher. Es ist vordringliches Ziel der Gesundheitspolitik, die Bevölkerung für die negativen Folgen übermäßigen Alkoholkonsums zu sensibilisieren². Gleichzeitig geht es aber auch darum, die hohe Zahl der unter Alkoholeinfluss begangenen Gewaltdelikte zu reduzieren.

Die Landesregierung hat ihr Gesamtkonzept zur Suchtprävention für das Land Niedersachsen im Bericht zur Landtagsentschließung Suchtprävention im Frühjahr 2008 in der Drs. 15/4383 vorgestellt. Die Abstimmung von gemeinsamen Zielen in der Suchtprävention und die Ausrichtung der Aktivitäten an diesen Zielen waren und sind der Kern des interministeriellen Suchtpräventionskonzepts.

Ziel der Suchtprävention ist es dazu beizutragen, gesunde Lebensbedingungen zu schaffen und einen gesunden Lebensstil zu fördern. Die gesamtgesellschaftliche Verantwortung zur Prävention des Suchtmittelgebrauchs und -missbrauchs und die damit verbundenen Risiken sollen in das öffentliche Bewusstsein gebracht werden. Jeder Mensch sollte sich vor den negativen Einflüssen von Suchtmitteln hinreichend schützen können. Insbesondere aber ist es Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, sich frei von Suchtmitteln und psychotropen Substanzen entwickeln zu können.

Junge Menschen sind vielfältigen alltäglichen Risiken in der Gesellschaft ausgesetzt. Umso wichtiger ist es, dass in ihrer persönlichen Entwicklung und durch Prävention jene Schutzfaktoren gestärkt werden, die es ihnen ermöglichen, ernsthaften Gefährdungen zu entgehen oder ihnen aktiv zu begegnen.

Eine besondere Herausforderung in der Prävention liegt darin, Personen mit sozial bedingt ungünstigeren Gesundheitschancen erfolgreich anzusprechen. Für Maßnahmen in der Suchtprävention

¹ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2009): Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2008. Verbreitung des Alkoholkonsums bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Köln.

² Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (2010): Moderne Drogen- und Suchtpolitik - der Mensch im Mittelpunkt. www.drogenbeauftragte.de, Berlin.

werden in Niedersachsen deshalb vor allem Lebensbereiche ausgewählt wie Kindergärten und Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen aller Schultypen und Berufsschulen, Stadtteile, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Freizeiteinrichtungen, Vereine und Betriebe.

Strukturen in Niedersachsen

Suchtprävention ist eine Querschnittsaufgabe und Thema in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens.

Einrichtungen des Landes, kommunale Stellen und Verbände wirken in konkreten Projekten und bei Maßnahmen eng zusammen. Die Kooperation der beteiligten Stellen und die Koordination der Aktivitäten erfordern eine intensive Netzwerkarbeit im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und Zuständigkeiten.

Im Sinne der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) gehört Suchtprävention zu den Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene. Suchtprävention war und ist auch immer direkt oder indirekt Thema in der Bildungspolitik des Landes. Angebote der Suchtprävention und Gesundheitsförderung sind heute bereits vielfach Bestandteil der schulischen Angebote und Curricula. Soweit spezielle Suchtpräventionsmaßnahmen im Kontext der Vorbeugung von Straftaten in Betracht kommen, sind hierfür die Polizeibehörden der Länder zuständig. Maßnahmen der Tertiärprävention³ im Suchtbereich liegen wiederum im Bereich des Suchthilfesystems, des Gesundheitswesens, des Therapie- und Rehabilitationssystems sowie der Selbsthilfe.

Im Hinblick auf Beratungs-, Betreuungs- und allgemeine Präventionsaktivitäten wird die praktische Umsetzung von Suchtprävention und Suchthilfe häufig von der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen. Das Land Niedersachsen fördert das Engagement der Freien Wohlfahrtspflege im Suchtbereich als freiwillige soziale Leistung. Eine Förderrichtlinie gibt dabei die Rahmenkriterien vor und schreibt Suchtprävention als einen Schwerpunkt des Handlungsauftrages fest (vgl. Drs. 15/4383 Kapitel IV).

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen

Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS) ist als Dachorganisation die zentrale Fachstelle für Suchtprävention und Suchthilfe in Niedersachsen. Im Internet ist die NLS unter der Adresse www.nls-online.de zu finden. Mitglieder der NLS sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und sechs Landesverbände von Selbsthilfeorganisationen aus dem Suchtbereich. Das Land Niedersachsen fördert die Arbeit der NLS jährlich mit 332 000 Euro.

Das in der NLS zusammengeschlossene Netzwerk von Einrichtungen umfasste im Jahre 2009

- 76 ambulante Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (116 einschließlich der Nebenstellen),
- 11 Fachkliniken für Alkohol- und Medikamentenabhängige,
- 21 Therapeutische Gemeinschaften und Fachkliniken für Drogenabhängige,
- 13 Langzeiteinrichtungen für chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige,
- 7 Adaptionseinrichtungen für Alkoholabhängige sowie
- mehr als 700 in Landesverbänden vertretene Selbsthilfegruppen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der NLS zählt die Weiterentwicklung der fachlichen Qualität in der Suchtprävention und Suchthilfe und die Vernetzung und Koordinierung starker und leistungsfähiger Partner in diesen Arbeitsfeldern in Niedersachsen.

Die NLS berät bei Planungen auf Landesebene und koordiniert diese mit der Suchtkrankenhilfe ihrer Mitglieder. Dadurch ist es möglich, die Suchthilfe und Suchtprävention effektiv zu organisieren und auf Landesebene die Weiterentwicklung der Hilfen und Präventionsmaßnahmen im Sinne einer Steuerung im Dialog mit allen Sozialpartnern zu fördern.

³ Darunter sind Maßnahmen zur Verhütung von Folge- und/oder Begleiterkrankungen, der Verschlimmerung eines bestehenden Krankheitsbildes und zur Wiederherstellung der Lebensqualität zu verstehen.

Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

Die Arbeit der 76 ambulanten Fachstellen für Sucht und Suchtprävention wird von der NLS unterstützt. Neben einem umfassenden ambulanten Angebot in der Beratung, Betreuung und Therapie bei Suchterkrankungen wird mit der Suchtprävention ein zusätzlicher Schwerpunkt gesetzt.

Das Land fördert in 21 Fachstellen (einschließlich der Landeskoordinatorin der NLS), die der Freien Wohlfahrtspflege angehören, insgesamt 28 Fachkräfte für Suchtprävention. Sie werden mit Landesmitteln (50 %) und in der Regel mit kommunalen Mitteln finanziert. Darüber hinaus leistet jede Fachstelle für Sucht und Suchtprävention entsprechend der Förderrichtlinie des Landes ebenfalls suchtpreventive Arbeit, die auch von der NLS unterstützt und gefördert wird.

Die niedersächsischen Fachkräfte für Suchtprävention führten im Jahr 2009 insgesamt 3 625 Maßnahmen durch, wovon 1 133 Maßnahmen (32 %) im schulischen Bereich stattfanden und 2 492 Maßnahmen (60,5 %) in anderen Bereichen (z. B. Familien, Kindertagesstätten, Betriebe, Jugendarbeit, Vereine/Verbände/Kirchen, Gesundheitswesen). Die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention arbeiten in der Regel nachfragebezogen. Sie bringen Themen und Angebote potenziellen Interessenten durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit näher. Sie sind in der jeweiligen Region vernetzt und in die regionalen Strukturen (Arbeitskreise und Gremien) eingebunden⁴.

Landesstelle Jugendschutz

Die Landesstelle Jugendschutz (LJS) ist ein Fachreferat der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen. Die LJS arbeitet zu aktuellen Themen des Kinder- und Jugendschutzes und setzt einen Schwerpunkt in der Suchtprävention. Sie richtet sich überwiegend an pädagogische Fachkräfte aus Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Aus- und Fortbildungsstätten.

Landespräventionsrat

Der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) wurde im Jahr 1995 gegründet, um die Kommunen bei der Organisation und inhaltlichen Gestaltung der Kriminalprävention zu unterstützen. Seine Geschäftsstelle ist seit 2001 dem MJ angegliedert.

Kriminalprävention wird ursachenorientiert, nachhaltig und im Verbund der zuständigen Akteure auf kommunaler Ebene organisiert. Der LPR entwickelt Konzepte und beschreibt Rahmenbedingungen für deren Umsetzung. Er bietet eine Plattform für Informations- und Wissenstransfer und kooperiert mit Institutionen der Kriminalprävention auch außerhalb Niedersachsens. Neben 190 kommunalen Präventionsgremien sind in der Mitgliedschaft des LPR 72 landesweit tätige Verbände und Institutionen sowie Ministerien, nachgeordnete Behörden und wissenschaftliche Einrichtungen vertreten.

Das Thema Alkoholsucht und -missbrauch spielt bei der Kriminalprävention als Risikofaktor für delinquentes Verhalten eine Rolle. So ist die Prävention von Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch insbesondere bei Kindern und Jugendlichen eine Aufgabe, der sich verschiedene kommunale Kriminalpräventionsräte und -gremien angenommen haben. Weitere Informationen zur Arbeit des LPR sind im Internet unter www.lpr.niedersachsen.de abrufbar.

Landesjugendring und Niedersächsische Sportjugend

Suchtprävention, die sich speziell an Sportvereine und Freizeiteinrichtungen wendet, ist vor allem darauf gerichtet, eine Sensibilisierung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen dafür zu schaffen, Sport- und Freizeitaktivitäten nicht mit Suchtmittel-, insbesondere Alkoholkonsum zu verbinden.

Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 landesweit aktive Jugendorganisationen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände, z. B. Pfadfinder, die Jugendfeuerwehr, die Naturfreunde-Jugend, die Jugendorganisationen der Gewerkschaften, die konfessionellen Jugendverbände, die mit den unterschiedlichsten inhaltlichen Ausrichtungen in der Jugendarbeit aktiv sind. Der Landesjugendring gestaltet und sichert die Rahmenbedingungen der Arbeit seiner Mitgliedsverbände in Niedersachsen.

⁴ NLS (2010): Suchtprävention. Bericht der Fachstellen 2009. Hannover.

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation im Landesportbund Niedersachsen e. V. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Dabei stehen neben dem sportlichen Engagement, der Erprobung sportlicher Talente sowie Ansporn zu Bewegungsfreude insbesondere die ganzheitliche Unterstützung in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Fokus.

Dies vorausgeschickt, wird zu den einzelnen Punkten der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

In Niedersachsen ist es in den zurückliegenden Jahren gelungen, gemeinsam mit den Kommunen, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Abstinenzverbänden und Selbsthilfeorganisationen ein flächendeckendes Netz von Suchthilfeeinrichtungen aufzubauen. Gleichzeitig wurde auch die Präventionsarbeit im Suchtbereich verstärkt.

Das Suchthilfenetz besteht im Kern aus der NLS als koordinierende und fachlich beratende Dachorganisation aller Suchthilfeeinrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und den ambulanten Einrichtungen, den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention.

Es werden u. a. folgende Angebote vorgehalten: Information, Beratung, Motivation, allgemeine Prävention und suchtpreventive Maßnahmen in zielorientierten Projekten, Entwöhnungsbehandlung, Wiedereingliederung, Überlebenshilfe, Essensmöglichkeit, Tagestreff, psychosoziale Begleitung Substituierter, Begleitung während stationärer Behandlungsmaßnahmen durch Selbsthilfe und Fachstellen.

Weitere Beratungsstellen in der sozialpsychiatrischen Versorgung und stationäre Einrichtungen, wie z. B. Fachkliniken für Alkohol- und Medikamentenabhängige und für Drogenabhängige, psychiatrische Krankenhäuser bzw. psychiatrische Abteilungen an allgemeinmedizinischen Krankenhäusern mit suchtspezifischer Ausrichtung und Langzeiteinrichtungen für chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige ergänzen das Versorgungsnetzwerk. Selbsthilfegruppen tragen erheblich zur Rückfallprophylaxe bei.

Alle Fachstellen für Sucht und Suchtprävention arbeiten nach einem einheitlichen Qualitätskonzept. Die Suchtprävention wird zu einem erheblichen Teil durch spezialisierte Fachkräfte geleistet. Die Arbeit ist netzwerkorientiert und regionsübergreifend mit allen wichtigen erzieherischen und sozialen Institutionen und wird von der NLS koordiniert und dokumentiert.

Für Maßnahmen des Landes zur Suchthilfe und Suchtprävention standen im Haushaltsjahr 2010 rund 7 Mio. Euro zur Verfügung. Der größte Anteil entfällt auf die Sockelförderung der in Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stehenden Fachstellen für Sucht und Suchtprävention.

Das Land ist von der erfolgreichen Arbeit der Suchthilfe und Suchtprävention in Niedersachsen überzeugt und beabsichtigt, auch in Zukunft die entsprechenden Strukturen zu fördern. Dafür stehen auch 2011 rd. 7 Mio. Euro zur Verfügung.

Zu 2:

Die in vielen Bundesländern, so auch in Niedersachsen, eingerichteten Fachstellen für Suchtprävention spielen eine wichtige Rolle in der Zusammenarbeit zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie für die bereichsübergreifende Koordinierung und Vernetzung.

In den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sind Fachkräfte tätig, die ausschließlich für Suchtprävention zuständig sind. Die Fachkräfte arbeiten regional, ursachenorientiert und gruppenspezifisch. Durch ihre koordinierende Tätigkeit tragen sie dazu bei, die Kräfte in einer Region zu bündeln. Insbesondere arbeiten die Präventionsfachkräfte in regionalen Arbeitskreisen mit, z. B. den Präventionsräten oder Arbeitskreisen an Schulen. Sie bieten auch Suchtprävention für verschiedene Zielgruppen an.

Die Geschäftsstelle der NLS unterstützt die Fachkräfte für Suchtprävention bei Koordinationsaufgaben, bei Materialerstellung, bei Konzept- und Projektentwicklung, bei der Evaluation und führt regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen durch.

Zusätzlich zur guten Kooperation und Vernetzung der Arbeit in der Suchtprävention im originären Suchthilfesystem besteht eine intensive Zusammenarbeit insbesondere mit der LJS, dem LPR und Organisationen und Verbänden wie dem Landesjugendring und der Niedersächsischen Sportjugend.

Die Institutionen sind in vielfältiger Weise und auf verschiedenen Ebenen vernetzt:

- Regelmäßige Kontakte bestehen zwischen der NLS und der LJS, gemeinsame Absprachen erfolgen bezüglich der Jahresplanung und auch hinsichtlich der Zusammenarbeit an gemeinsamen Themen und Projekten in der Suchtprävention, z. B. die Kampagne „Alkohol! Verantwortung setzt die Grenze“.
- Die NLS ist Mitglied im LPR und vertritt dort die suchtpreventiven Themen.
- Gemeinschaftsarbeit der LJS und des LPR auf kommunaler Ebene, z. B. im Kommunalen Präventionsrat Hemmingen („Die ZerlegBar“⁵ für alkoholfreie Getränke).
- Zusammenarbeit der Fachkräfte für Suchtprävention auf regionaler und kommunaler Ebene mit den aktiven Jugendverbänden des LJR wie z. B. alkoholpräventive Projekte mit den Jugendfeuerwehren, Pfadfindern, Konfirmandengruppen und Sportvereinen.
- Unterstützung von Netzwerken zur Suchtprävention bei Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs von z. B. Präventionsräten, Schulen, Kreisjugendringen, Beratungsstellen oder Krankenkassen durch die Polizei.
- Fort- und Weiterbildungsarbeit der NLS mit den Fachkräften in den Einrichtungen der Suchthilfe und Suchtprävention, der LJS mit den Fachkräften hauptsächlich im Bereich der Jugendhilfe und des Jugendschutzes - konkrete Absprachen verhindern hier Überschneidungen.
- Durchführung von Multiplikatorenschulungen, Aktionstagen, Workshops, Trainingseinheiten zur konzeptionellen Arbeit und Verbesserung von Strukturen durch Fachkräfte in der Suchtprävention mit verschiedensten Jugendverbänden.
- Unterstützung dieser Arbeit durch die NLS u. a. mit Entwicklung von Projekten und Maßnahmen sowie mit Materialien.
- Erarbeitung des Manuals „Starke Sportvereine“ durch die NLS und Integration in das Ausbildungskonzept der Sportjugend Niedersachsen für die Jugendgruppenleiter (JuLeiCa) durch gemeinsame Gespräche mit der Niedersächsischen Sportjugend.
- Durchführung der Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern durch die Mitgliedsverbände des LJR. Dabei werden u. a. die Bereiche Alkohol, Rauchen und Drogen als Teil der JuLeiCa-Ausbildung präventiv bearbeitet.
- Zusammenarbeit der NLS mit der Sportjugend bei der alle zwei Jahre stattfindenden Aktionswoche Alkohol, zu deren Teilnahme auch Sportvereine aufgefordert sind.

Suchtprävention ist inzwischen eine anerkannte Tätigkeit im Rahmen des Verbundsystems der Suchthilfe und Querschnittsaufgabe in diversen Fragestellungen des sozialen Miteinanders.

Die koordinierende und fachliche Arbeit der Präventionsfachkräfte in den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention in Niedersachsen sowie der Referentenfachstelle in der NLS hat sich bewährt und zeigt eine breite Wirkung. Die bestehende Vernetzung zwischen der NLS, der LJS, dem LPR, aber auch dem Landesjugendring und der Niedersächsischen Sportjugend in der Suchtprävention wird vom Land ausdrücklich unterstützt.

⁵ „ZerlegBar“: eine Bar, die ohne großen Aufwand auf- und abgebaut und in einem Pkw-Kombi transportiert werden kann. Eine Broschüre mit der ausführlichen Bauanleitung ermöglicht den Nachbau der Bar für interessierte Präventionsräte. In ihr finden sich zudem hilfreiche Hinweise für den Einsatz der Bar sowie bereits erprobte Rezepte für die Zubereitung von alkoholfreien Cocktails.

Zu 3:

In der Lehramtsausbildung gehört die Thematik Prävention zum Kanon der Kompetenzanforderungen in den Bildungswissenschaften und Standards, die für alle Lehrämter verbindlich sind. Ausbildungsverordnungen für die erste und zweite Phase der Lehramtsausbildung sind grundsätzlich allgemein formuliert und können dann durch die Lehrveranstaltungen in den Hochschulen wie auch in den Studienseminaren konkretisiert werden.

Nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 08.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488, Anlage 1) müssen alle Lehramtsstudierenden im Kompetenzbereich „Erziehen“ z. B. „Schutz- und Risikofaktoren der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ beschreiben können. Dazu gehören unabdingbar die Gefährdungen durch Alkoholmissbrauch und sonstige Drogen. Auch Unterrichtsfächer wie Biologie sind an der Thematik beteiligt. So gehört für die Biologie-Studierenden aller Lehrämter im Kompetenzbereich 2 „Biologisches Denken und Arbeiten“ unter den zu bearbeitenden Inhalten die „menschliche Gesundheit“ zu den Standardanforderungen. Als zu erwerbende Kompetenz „beschreiben und beurteilen die Absolventinnen und Absolventen Themen und Problemkreise von persönlicher, sozialer und ökologischer Bedeutung aus biologisch-naturwissenschaftlicher und ethischer Perspektive“.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen insbesondere im Kompetenzbereich „Erziehen“ lernen, wie sie „Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung und Prävention, die sich sowohl auf einzelne Schülerinnen und Schüler als auch auf die Lerngruppe beziehen“ ergreifen können. Dazu gehören auch Fähigkeiten wie die Kooperation mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten.

Folgende Kompetenzen sollen Lehrkräfte dementsprechend im Vorbereitungsdienst erwerben:

- Sie reflektieren und entwickeln kontinuierlich ihr Erziehungskonzept.
- Sie stimmen ihre individuellen Erziehungsziele auf das Erziehungskonzept der Schule ab.
- Sie treten mit den Erziehungsberechtigten über ihr erzieherisches Handeln in den Dialog.
- Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Erziehungsinstitutionen.

Die Verankerung dieser Kompetenzziele in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.07.2010 ist durchaus als Reaktion auf gesellschaftliche Problembereiche, wie Suchtmittelmissbrauch zu betrachten.

Im Bereich der regionalen Fortbildung stehen den Schulen Abrufangebote zum Thema „Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung“ zur Verfügung. Darüber hinaus wurden zur Vor- und Nachbereitung der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführten Jugend-FilmTage „Nikotin und Alkohol - Alltagsdrogen im Visier“ Fortbildungen für Lehrkräfte angeboten. Auch im Schuljahr 2010/2011 werden Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Alkoholmissbrauch von Jugendlichen“ geplant und angeboten werden. In welchem Umfang sich Lehrkräfte an Fortbildungen beteiligen, entscheidet jede Schule eigenverantwortlich. Hierzu stehen den Schulbehörden keine weiteren reglementierenden Maßnahmen zur Verfügung.

Im berufsbildenden Bereich sind die Schulen für die Qualifikation des Personals eigenverantwortlich. Berufsbildende Schulen haben ein eigenes Budget für Fortbildung und können gezielt entscheiden, wo Fortbildungsbedarf besteht. Das kann je nach Region bzw. Fachkompetenz des Personals sehr unterschiedlich sein. Dies gilt auch für die insgesamt 101 sozialpädagogischen Fachkräfte an berufsbildenden Schulen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung in der Vergangenheit immer wieder auch zusätzliche Mittel für attraktive Fortbildungsangebote bereit gestellt.

In Hinblick auf eine qualifizierte Schulsozialarbeit hat Niedersachsen an dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Weiterbildungsmodell „Berufs- und arbeitsweltbezogene Schulsozialarbeit“ teilgenommen und darauf aufbauend regionale Netzwerke eingerichtet, die einen fachlichen Austausch gewährleisten.

Soweit das Land pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die über eine Ausbildung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter verfügen, wird es auf eine angemessene Berücksichtigung des Themas hinwirken.

Zu 4:

Das Thema „Alkoholmissbrauch“ ist grundsätzlich Teil der Gesundheitserziehung. Diese spielt insbesondere in den Curricula für das Fach Biologie eine Rolle. So wird von den Schülerinnen und Schülern die Kompetenz erwartet, Maßnahmen und Verhaltensweisen zur Erhaltung der eigenen Gesundheit sowie zur sozialen Verantwortung zu kennen und zu beurteilen. Ziel ist die Wertschätzung einer gesunden und verantwortungsvollen Lebensführung. Darüber hinaus sind Sucht und Abhängigkeit auch im Fach Werte und Normen ein verbindliches Thema in den Schuljahrgängen sieben und acht.

Der MK-Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ vom 03.06.2005 (SVBl. S. 351) schreibt vor, dass Schulen unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept entwickeln und jährlich neu beschließen müssen, mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums zu schützen.

Viele Schulen in Niedersachsen beteiligen sich außerdem an Projekten und Maßnahmen zur Suchtprävention. Das Land Niedersachsen unterstützt vor allem Programme zur Persönlichkeitsstärkung (Lebenskompetenzprogramme), da hiermit die nachhaltigsten Präventionserfolge erzielt werden. Es werden verschiedene Programme zum Thema „Ich-Stärkung“ (Resilienzförderung) für Schülerinnen und Schüler angeboten. Regionale Aktivitäten bzw. Projekte sind z. B. „Buddy“, „Klasse2000“, „Sign“, „Lions-Quest“, „Sozialtrainings“, „PaC - Prävention als Chance“, „SoLiS - Soziales Lernen im Schulverbund“, „Mein Körper gehört mir“, „Durch dick und dünn“, „Ich bin ich“.

Den Schulen stehen Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, aber auch Angebote und Materialien der NLS und der LJS und von anderen speziellen regionalen und überregionalen Beratungsstellen zur Verfügung.

Die LJS hat z. B. Arbeitsmaterialien für berufsbildende Schulen zum Thema Alkoholmissbrauch mit entwickelt und bietet deren Einführung im Rahmen eines Seminars an.

Die NLS hält als Koordinationsstelle für die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention ein breit gefächertes Angebot für schulische Suchtprävention vor.

Für die Fachkräfte für Suchtprävention sind Schulen ein wichtiger Bereich, um eine auf Kontinuität und Langfristigkeit angelegte Suchtprävention durchzuführen. Das Bausteinprogramm Schulische Suchtvorbeugung (BASS) für die allgemeinbildenden Schulen und das Unterrichtsprogramm zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltprävention (PeP) für Förderschulen und andere Schulen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sind zwei Präventionsprogramme, mit denen die Fachkräfte Suchtprävention umfassend und nachhaltig in Schulen implementieren können.

Die Aktivitäten der Suchtpräventionsfachkräfte der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention haben in 2009 folgende Schwerpunkte gesetzt:

Der größte Teil der 1 133 schulischen Maßnahmen⁶ fand in und mit Hauptschulen statt. Mit Lehrkräften und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern wurde in 443 Maßnahmen gearbeitet. Hier standen neben der allgemeinen Information die Beratung sowie Koordination, Vernetzung und konzeptionelle Arbeiten im Vordergrund. 671 Maßnahmen fanden mit Schülerinnen und Schülern statt, es wurden 31 830 Schülerinnen und Schüler erreicht. 34 % dieser Maßnahmen hatten Früherkennung und Frühintervention bei riskant Konsumierenden zum Schwerpunkt. Weiterhin standen neben der Informationsvermittlung vor allem die Lebenskompetenzförderung (443 Maßnahmen) und die Normenbildung (264 Maßnahmen) im Vordergrund⁷.

35 % der schulischen Maßnahmen, bezogen sich auf Tabakprävention (Vorjahr 56 %). Das Thema Alkohol wurde in ca. 79 % der Maßnahmen aufgegriffen (Vorjahr 70 %) und auch die Cannabisprä-

⁶ Mehrfachnennungen sind möglich.

⁷ NLS (2010): Suchtprävention. Bericht der Fachstellen 2009, Hannover.

vention spielte mit 45 % der Maßnahmen eine große Rolle (Vorjahr 53 %). In der schulischen Suchtprävention ist der thematische Schwerpunkt Alkoholmissbrauch in 2009 somit intensiviert worden.

Projekte und Angebote für den schulischen Bereich werden weiterhin auch durch das MI, insbesondere durch das Landeskriminalamt und die örtlichen Polizeidienststellen, sowie durch das MW auf den Weg gebracht oder unterstützt. Die projektbezogene Verkehrssicherheitsarbeit des Landes Niedersachsen wird durch die Landesverkehrswacht durchgeführt. Die jährliche Schwerpunktsetzung der Landesverkehrswacht wird mit den beteiligten Ministerien (MW, MI, MK) abgestimmt.

Zu 5:

Die Eltern haben in der pädagogisch-erzieherischen Suchtprävention eine entscheidende Funktion. Sie vermitteln ihren Kindern Lebenskompetenzen und können so und auch über ihr Vorbildverhalten „vor einer Sucht schützen“. In Schulen besteht die überwiegende Möglichkeit, die Eltern zu erreichen und diese in die suchtpreventiven Aktivitäten einzubeziehen.

Hierzu hat die NLS mit Unterstützung des MK Materialien entwickelt, die für alle Schulen, Erziehungsberechtigte usw. bei der NLS angefordert werden können. Es handelt sich dabei um Info-Flyer für Eltern mit Kindern der Jahrgänge fünf und sechs, sieben und acht und neun. Den Eltern wird auf verständliche Weise vermittelt, welche Entwicklungsaufgaben Kinder in dem entsprechenden Alter gerade zu bewältigen haben, wie Eltern dabei unterstützen und suchtpreventiv auf die Kinder einwirken können. Die Flyer können z. B. an Elternabenden an die Eltern weitergegeben werden. Auch die Arbeit von Selbsthilfegruppen, an denen u. a. Angehörige - die auch Eltern sein können - teilnehmen, kann von diesen Materialien profitieren.

Elternarbeit gestaltet sich aber dort als schwierig, wo ein Elternteil oder auch beide Elternteile suchtmittelabhängig sind.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit wachsen in Deutschland 2,6 Mio. Kinder unter 18 Jahren mit mindestens einem Suchtmittel konsumierenden Elternteil auf. Für die betroffenen Jungen und Mädchen bedeutet dies ein Aufwachsen in prekären, die Gesundheit gefährdenden Umständen. Kinder aus suchtmittelabhängigen Familien sind bis zu sechsfach höher gefährdet, selbst suchtmittelabhängig zu werden. Durch das Lernen am Vorbild der Eltern werden suchtspezifische Verhaltensmuster zur Lösung von Konfliktsituationen an die Kinder weitergegeben.

Kinder aus suchtsbelasteten Familien gehören zu einer großen Risikogruppe, selbst süchtig zu werden oder Ängste, Depressionen und andere psychische Störungen auszubilden und gehören daher zu einer wichtigen Zielgruppe der Suchtprävention. Die betroffenen Personen - Eltern wie Kinder - sind durch schulische Aktivitäten in der Suchtprävention eher nicht erreichbar. Die wichtigsten Prinzipien für Hilfen für Kinder von Alkoholabhängigen sind in der Frühzeitigkeit, der Dauerhaftigkeit und Vernetzung der Maßnahmen in Bezug auf andere familienbezogene Hilfen zu sehen.

Hierzu wird z. B. das Programm „Kind s/Sucht Familie“ von der NLS als Fachkräfteschulung für Fachkräfte anderer familienbezogenen Hilfen angeboten. Praxisnah werden Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit dem Kind und seinen Bezugspersonen beleuchtet und gemeinsam Lösungswege erarbeitet, um eine hohe Sensibilität und Sicherheit in der Selbst- und Fremdwahrnehmung entwickeln zu können, um im Interesse von Kindern und Eltern kompetent handeln zu können.

Die LJS bietet pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, kommunalen Diensten und Erziehungsberatungsstellen für die Arbeit mit (sucht-) belasteten Eltern die Veranstaltung „Was Eltern brauchen, die Probleme haben“ an.

Elternarbeit hat somit in der Suchtprävention einen hohen Stellenwert. Die Ausrichtung von Elternarbeit ist vielschichtig und wird durch die Problemstellung konkretisiert.

Zu 6:

6.1 Allgemeine Einführung

HaLT - Hart am Limit ist ein breit angelegtes Frühinterventionsprogramm, das sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren mit riskantem Alkoholkonsum richtet. Das präventive Gesamtkonzept umfasst sowohl verhaltenspräventive Maßnahmen in der Arbeit mit den betroffe-

nen Kindern und Jugendlichen (reaktiver Baustein) als auch verhältnispräventive Strategien zur Förderung des verantwortungsbewussten Umgangs mit Alkohol bei Jugendlichen und auch Erwachsenen (proaktiver Baustein).

In Niedersachsen besteht ein flächendeckendes Netzwerk von 76 Fachstellen (siehe Vorbemerkung) für Sucht und Suchtprävention. Ihre Präventionsarbeit bietet gute Rahmenbedingungen, die Maßnahme HaLT oder einzelne Handlungsoptionen von HaLT zu integrieren.

Die Landesregierung hat das HaLT-Konzept den Akteuren in der Fläche zur Verfügung gestellt und in das System der ambulanten Suchthilfeversorgung integriert. Es soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention eine weitere erprobte Handlungsoption für ihre tägliche Arbeit geben und durch die Vereinheitlichung von Standards zur Qualität in der Suchthilfe beitragen. HaLT ist somit eine mögliche Handlungsoption in der Suchtprävention.

Die Anwendung der Maßnahme steht den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention grundsätzlich frei. Eine Vielzahl von niedersächsischen Kommunen hat sich für eine Implementierung der aus dem HaLT-Projekt gewonnenen Erkenntnisse auf kommunaler Ebene offen gezeigt.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen dabei indirekt über die von ihr geförderten Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, die ihr Know-how interessierten Kommunen zur Verfügung stellen.

In der Transferphase von HaLT in die niedersächsische Fläche konnte durch intensive Gespräche mit den Landesverbänden der niedersächsischen gesetzlichen Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung erarbeitet werden, die es den Fachstellen ermöglicht, ihre Leistungen im reaktiven Teil der Maßnahmen mit der jeweiligen Krankenversicherung des Jugendlichen abzurechnen. Das heißt, dass die Beratung der Kinder und Jugendlichen, die durch exzessiven Alkoholkonsum auffallen, sowie die anschließende Gruppenarbeit mit ihnen und die Beratung der Eltern abgerechnet werden können, wenn bestimmte Qualitätsvoraussetzungen erfüllt werden.

Nachdem die Landesförderung für den Projekttransfer Ende 2008 ausgelaufen ist, hat die NLS die Transferaufgaben übernommen. Damit hat die NLS

- für die Einhaltung der Qualitätskriterien im Rahmen der Finanzierung durch die Krankenkassen zu sorgen,
- den Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen zu erfassen und entsprechende Veranstaltungen zu organisieren (mit Unterstützung des Caritasverbandes Osnabrück),
- das HaLT-Landesnetzwerk zu pflegen,
- die Dokumentation zu HaLT zu schreiben, auszuwerten und zu verwalten sowie
- den Kontakt zum HaLT-Bundesnetzwerk zu halten.

6.2 HaLT-Maßnahmen in 2009 und 2010

666 Maßnahmen fanden im Jahr 2009 innerhalb von HaLT statt. Dazu gehören sowohl Maßnahmen im proaktiven wie im reaktiven Teil des Programms.

Mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fanden 384 Maßnahmen⁸ statt. Hier machen die Gespräche mit Eltern den größten Anteil aus, aber auch mit den Krankenhäusern und den Einrichtungen der Jugendhilfe wurde zur Implementierung des Projektes intensiv gearbeitet. Insgesamt wurden niedersachsenweit 3 381 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erreicht.

Mit Kindern und Jugendlichen fanden insgesamt 212 Maßnahmen⁹ statt. Hier sind sowohl die Gespräche im Krankenhaus nach Alkoholintoxikation als auch schulische Präventionsmaßnahmen oder andere Maßnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes enthalten. Es wurden 1 780 Endadressaten erreicht.

Die Netzwerkarbeit im proaktiven Teil von HaLT ist vor allem konzeptionelle Arbeit und Kooperation (105 Maßnahmen) in und mit bestimmten Gremien und Arbeitskreisen. Viele Multiplikatorinnen und

⁸ Mehrfachnennungen sind möglich. NLS (2010): Suchtprävention. Bericht der Fachstellen 2009. Hannover.

⁹ Mehrfachnennungen sind möglich. NLS (2010): Suchtprävention. Bericht der Fachstellen 2009. Hannover.

Multiplikatoren werden auch durch Vorträge und Referate (35 Maßnahmen) über das Programm informiert. Die wichtigsten Bereiche, in denen diese Kooperations- und Vernetzungsarbeit stattfindet, sind die Jugendhilfe (71 Maßnahmen), die kommunalpolitische Ebene (51 Maßnahmen) und das Gesundheitswesen (61 Maßnahmen). Diese Bereiche müssen für eine erfolgreiche Implementierung gewonnen werden.

Mit Jugendlichen wurden insgesamt 191 Maßnahmen im reaktiven Teil von HaLT durchgeführt. Dies sind im Wesentlichen die Gespräche im Krankenhaus, darüber hinaus wurden einige Gruppenangebote (Risikocheck) durchgeführt. Elf Maßnahmen richteten sich an Kinder bis 13 Jahre. Die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gespräche im reaktiven Teil von HaLT waren zwischen 14 und 17 Jahren alt.

Es wurden 131 Gespräche mit Eltern geführt und 33 Maßnahmen in Krankenhäusern zur Information des Personals und zur Implementierung von HaLT durchgeführt. Einige wenige Maßnahmen mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fanden außerhalb des Krankenhauses statt.

Insgesamt wurden 99 HaLT-Maßnahmen der Maßnahme 1¹⁰, d. h. Gespräche mit Jugendlichen im Krankenhaus sowie Elterngespräche (mit Zielvereinbarung), bei den gesetzlichen Krankenkassen eingereicht. Mit allen diesen Jugendlichen und Eltern wurde ein persönliches Gespräch geführt, in der Regel noch im Krankenhaus. In sieben Fällen waren die Jugendlichen noch unter 14 Jahren, die restlichen 83 waren zwischen 14 und 17 Jahren alt¹¹.

Im ersten Halbjahr 2010 wurden mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren 226 Maßnahmen durchgeführt, mit Kindern und Jugendlichen fanden 175 Maßnahmen statt. 26 Maßnahmen dienten der Öffentlichkeitsarbeit. Dies ist verglichen mit dem Vorjahreszeitraum eine Steigerung um rund ein Drittel.

Im reaktiven Teil von HaLT wurden im ersten Halbjahr 2010 240 Maßnahmen durchgeführt, 104 Gespräche mit Eltern und 144 Gespräche mit Jugendlichen, d. h. in 40 Fällen waren die Eltern für ein Gespräch nicht erreichbar oder lehnten dies ab¹².

Es wurden 104 HaLT-Maßnahmen der Maßnahme 1 mit Krankenkassen abgerechnet. Damit ist die Zahl der im gesamten Jahr 2009 mit Krankenkassen abgerechnet Interventionen (99) bereits nach dem ersten Halbjahr 2010 überschritten.

Die meisten der Jugendlichen, mit denen ein Gespräch stattgefunden hat, wurden als Konsum erfahren bezeichnet (94), 54 Jugendliche wurden als Probierkonsumenten eingestuft.

Diese Zahlen zeugen von einer positiven Entwicklung der Implementierung von HaLT und entsprechen der allgemeinen Erfahrung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Für den Erfolg einzelner Maßnahmenbausteine ist die Kooperationswilligkeit und -fähigkeit einzelner kommunaler Partner mit entscheidend.

6.3 Beteiligte Fachstellen und Regionen

Einrichtungen, die über die Rahmenvereinbarung Maßnahmen des reaktiven Bausteins abrechnen wollen, müssen bestimmte Qualitätskriterien garantieren. Diese sind:

- Besuch eines zweitägigen HaLT-Kompaktseminars. Darüber hinaus Teilnahme an einem HaLT-Brückengesprächsseminar (oder alternativ Zusatzqualifikation in der motivierenden Gesprächsführung).
- Es werden beide Bausteine (proaktiv und reaktiv) unter dem Namen HaLT in Niedersachsen durchgeführt.
- Alle Maßnahmen im proaktiven wie im reaktiven Baustein werden mit dem Dokumentationssystem für Suchtvorbeugung Dot.sys dokumentiert.

¹⁰ Maßnahme 1 umfasst das Brückengespräch, das Elterngespräch und den Interventionsabschluss mit Zielvereinbarung.

¹¹ Mehrfachnennungen sind möglich. NLS (2010): Suchtprävention. Bericht der Fachstellen 2009. Hannover.

¹² Mehrfachnennungen sind möglich. NLS (2010): Suchtprävention. Bericht der Fachstellen 2009. Hannover.

- Die Einrichtungen sind Teilnehmerinnen im HaLT-Netzwerk. Die beteiligten Regionen bzw. Fachstellen sind Mitglied der Arbeitsgruppe HaLT in Niedersachsen, die in dem Internetportal zur Suchtvorbeugung PrevNet (www.prevnet.de) zur Koordination eingerichtet ist.
- Alle beteiligten Fachstellen garantieren einen Kommunikations- und Informationstransfer zu den an HaLT in Niedersachsen beteiligten weiteren Personen und Institutionen in ihrer Region.

Folgende 13 Regionen haben sich mit nach der Rahmenvereinbarung qualifizierten Einrichtungen im Jahr 2009 bei HaLT engagiert: Achim, Aurich, Delmenhorst, Emsland, Goslar, Hannover, Helmstedt, Herzberg/Harz, Osnabrück (Stadt und Landkreis), Peine, Wolfenbüttel und Wittmund.

Im Jahr 2010 erfüllen in Niedersachsen drei weitere Regionen (Braunschweig, Diepholz und Leer) die Voraussetzungen in der Umsetzung von HaLT. Fünf weitere Regionen bereiten die Erfüllung der Voraussetzungen zur Abrechnung mit den Krankenkassen konkret vor: Celle, Gifhorn, Göttingen, Twistringen und Uelzen. Darüber hinaus prüfen derzeit die Landkreise Hameln, Rotenburg, Stade und Verden die Einführung von HaLT vor Ort.

2010 wurden der NLS für die forcierte Landeskoordination und Implementierung von HaLT zusätzlich 30 000 Euro durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden zur einen Hälfte für eine halbe Personalstelle, die seit dem 15.02.2010 bis zum 31.12.2010 mit einer Diplom-Sozialpädagogin besetzt ist, und zur anderen Hälfte für Sachmittel (Durchführung von Veranstaltungen und die Materialentwicklung und -herstellung) verwendet.

Die NLS hat im Jahr 2010 die Regionen unterstützt, die das Projekt gemäß der Rahmenvereinbarung durchführen wollen, um die Leistungen im reaktiven Baustein mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen zu können. Die dazu notwendigen Fortbildungen hat die NLS auch im Jahre 2010 organisiert und durchgeführt.

Darüber hinaus pflegt die NLS das virtuelle Netzwerk über die Internetplattform PrevNet. Zum Informationsaustausch veranstaltet die NLS zweimal jährlich ein Netzwerktreffen in Hannover.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Materialentwicklung. Hier werden zielgruppenspezifische Materialien für Jugendliche im proaktiven Baustein entwickelt. Die HaLT-Cards wurden im Oktober 2010 veröffentlicht und gleichzeitig den HaLT-Regionen zur Anpassung und Vervielfältigung zur Verfügung gestellt.

Eine neue Internet-Domain www.halt-in-niedersachsen.de führt auf die HaLT-Seiten der NLS-Homepage. Insbesondere für Kommunen werden hier nützliche Informationen gebündelt bereitgestellt.

Zusätzlich hat die NLS die HaLT-Aktivitäten der HaLT-Regionen ausgewertet, die mit dem Dokumentationssystem für Suchtpräventionsmaßnahmen Dot.sys verpflichtend dokumentiert wurden. Der Bericht kann von der NLS-Homepage heruntergeladen werden¹³. Er wurde entsprechend der Rahmenvereinbarung im Mai 2010 anlässlich eines gemeinsamen Austausches den Krankenkassen überreicht.

Bundesweit gibt es bislang über 120 HaLT-Regionen in 15 Bundesländern, neun davon mit einer Landeskoordination. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung fördert das HaLT-Projekt. Im Juni 2009 hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Forschungskonferenz veranstaltet, an der Forscherinnen und Forscher zum Thema „Jugendliche und Alkohol“ und HaLT-Praktikerinnen und -Praktiker (u. a. eine Vertreterin der NLS) eingeladen waren.

Mit der finanziellen Unterstützung der Schöpflin-Stiftung wird der Erhalt des Bundesnetzwerkes auch nach dem Ende der Förderung durch das Bundesministerium für Gesundheit Ende 2009 im Jahr 2010 und darüber hinaus weiter unterstützt. Bei diesen Netzwerktreffen ist die NLS regelmäßig vertreten.

Die im Jahre 2010 der NLS zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für die Landeskoordination sowie die Sachmittel für die landesweite Projektentwicklung haben ihren Zweck erfüllt. Niedersach-

¹³ http://nls-online.de/home/index.php?option=com_content&task=view&id=90&Itemid=118

sen hat im Vergleich mit anderen Bundesländern mehr HaLT-Regionen und arbeitet mit hohen Qualitätsstandards.

Zu 7:

Die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen zum Jugendschutz durch Kontrollen zu überprüfen, ist eines der wesentlichen Elemente der Rechtsdurchsetzung. Wie Kontrollen effektiv zu gestalten sind, hängt von der Art der zu überprüfenden Pflichten ab. Auch die Verkaufsverbote und -beschränkungen des Jugendschutzrechts gehören zu den Verhaltenspflichten, deren Einhaltung mittels angekündigter Kontrollen durch Behördenvertreterinnen und -vertreter, die sich als solche legitimieren, nicht überwacht werden könnten. Testkäufe stellen hingegen eine wirksame Kontrollmöglichkeit dar und sind wesentlich effektiver als es etwa die Beobachtung eines Verkaufsrums durch einen Behördenmitarbeiter wäre, der sich dort unerkannt für einen längeren Zeitraum aufhalten müsste. Bei Testkäufen beschränkt sich die Kontrolle auf die Abwicklung eines alltäglichen Verkaufsvorgangs, der nur von den tatsächlich daran beteiligten Personen wahrgenommen und nicht anderweitig beobachtet wird.

Bereits im November 2008 wurden die niedersächsischen Polizeibehörden gebeten, mit den kommunalen Jugendschutzbehörden in Niedersachsen die Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche konstruktiv zu erörtern und entsprechende Maßnahmen gemeinsam zu initiieren. Im Jahr 2009 wurden in Niedersachsen durch Jugendamt und Polizei einvernehmlich insgesamt fast 3 000 Testkäufe geplant und durchgeführt. Lag die durchschnittliche Quote der dabei festgestellten Verstöße in 2008 noch bei 54,5 %, verringerte sich die Quote im Jahr 2009 auf durchschnittlich 44,5 %, im vierten Quartal 2009 lag sie bei 40,8 %.

Auch vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklung innerhalb nur eines Jahres werden in Niedersachsen zukünftig Testkäufe durch Jugendliche auf Basis eines gemeinsamen Runderlasses von MS und MI fortgesetzt (Gemäß RdErl. des MS und des MI vom 01.09.2010, Nds. MBl. S. 895). Die Kriterien des Erlasses betreffen insbesondere die Auswahl der jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer und das Vorgehen bei der Durchführung der Kontrollen.

Des Weiteren hat das MS Empfehlungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) für die Kommunen erarbeitet und im letzten Jahr versandt. Der Bußgeldkatalog enthält Vorschläge für Regelsätze sowie einen Rahmen für besonders schwere und wiederholte Verstöße. Die Resonanz der Kommunen ist bislang durchweg positiv.

Die LJS bietet darüber hinaus eine Fachtagung zum Thema „Jugendschutzkontrollen durch die Ordnungsbehörden“ für Beschäftigte aus Jugend- und Ordnungsbehörden an. Inhalte sind sowohl Testkäufe in Geschäften, Kiosken und Tankstellen als auch Kontrollen in Diskotheken.

Die eingeforderte Unterstützung der Kommunen durch das Land ist bereits verwirklicht worden. Die intensive Zusammenarbeit soll auch in Zukunft vertrauensvoll weitergeführt werden.

Zu 8:

Der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RStV) ist am 01.04.2010 in Kraft getreten. Er setzt die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität um. Nach § 7 Abs. 10 RStV dürfen Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR), das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) haben auf Anfrage zu der Thematik wie folgt - zusammengefasst - Stellung genommen:

Der NDR ist mit Ausnahme seines Hörfunksenders NDR 2 werbefrei. Soweit Beiträge für „Das Erste“ erstellt werden und dabei für Alkoholika geworben wird, werden die einschlägigen Verhaltensregeln des Deutschen Werberates über die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke in der Fassung aus dem Jahre 2009 beachtet. In Hörfunksendungen erfolgt mit Ausnahme des Werbeblocks beim Sender NDR 2 keine Zusammenarbeit mit Firmen, die Alkohol herstellen oder vertreiben. Soweit Veranstaltungen, wie z. B. das „NDR-Plaza-Festival“, unter Beteiligung von Ko-

operationspartnern erfolgen, handelt es sich dabei um Hersteller von Bier- und Mischgetränken, nicht jedoch von Herstellern „harter“ Alkoholika wie z. B. Schnaps.

Fernsehsendungen des NDR beinhalten weder Werbung noch Teleshopping. Lediglich zwei Sendungen im NDR-Fernsehen wurden in der Fußballsaison 2009/2010 von Herstellern alkoholartiger Getränke gesponsert, nämlich „Sportclub Bundesliga“ und „Sportclub aktuell“. Die Sponsoren sind Bierhersteller, und zwar Krombacher und Flensburger. Im Off-Air-Bereich erfolgt keine Kooperation mit Herstellern alkoholischer Getränke.

Darüber hinaus wird über Gefahren des Alkohols, Folgen des Alkoholmissbrauchs und das sogenannte „Komasaufen von Jugendlichen“ berichtet. Beispielhaft werden erwähnt: „Visite“, „Die Reportage - Saufen bis der Arzt kommt“, „45 Minuten -Volksdroge Alkohol“, „Das Leben!: Wenn Mutti säuft“.

Der ZDF-Fernsehrat hat am 12.03.2010 die ZDF-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiel und Produktionshilfen erlassen. In Ziffer 3.2 wurde u. a. folgende Regelung aufgenommen: „(...) Werbung für alkoholische Getränke darf den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern. Die einschlägigen Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die Werbung für alkoholische Getränke sind zu beachten. (...)“. Die Neuregelung aus dem Jahre 2009 enthält einige Verschärfungen, die sich in der Werbepaxis bereits ausgewirkt haben. Verstöße gegen die neuen Verhaltensregeln des Deutschen Werberates sind dem ZDF nicht bekannt. Sofern es Beschwerden gibt, werden diese häufig auch direkt im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vor dem Deutschen Werberat behandelt.

Der NLM liegen keine direkten Anwendungsfälle des § 7 Abs. 10 RStV vor. Die NLM hat sich jedoch mit einem Fall beschäftigt, in dem Sponsorenhinweise für das alkoholische Mischgetränk „CAB (Cola and Beer)“ in Sendungen der RTL-Reihe „Deutschland sucht den Superstar“ gezeigt wurden, weil die Sendung durch dieses Getränk präsentiert wurde. Die werbliche Wirkung ging dabei nicht über den zulässigen Rahmen des § 8 Abs. 8 i. V. m. § 7 Abs. 10 RStV hinaus.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks übt die Landesregierung in diesem Bereich hier lediglich die Rechtsaufsicht aus. Sie verfolgt daher keine Einzelfälle, sondern wird nur tätig, wenn ihrer Auffassung nach die Entscheidungspraxis der NLM oder eines Rundfunkrates gegen den Rundfunkstaatsvertrag verstößt.

Zu 9:

Die bundesgesetzliche Regelung des § 7 JuSchG eröffnet hinreichende Handlungsmöglichkeiten zum Verbot von Flatrate-Partys. Nach geltendem Recht können Flatrate-Partys auf der Grundlage von § 7 JuSchG oder nach § 20 Gaststättengesetz (GastG) i. V. m. § 11 SOG verboten werden¹⁴. Zusätzlicher landesrechtlicher Regelungen bedarf es insoweit nicht. Niedersächsische Kommunen haben in der Vergangenheit Flatrate-Partys nach dem GastG verboten und sind verwaltungsgerichtlich bestätigt worden.

Im vergangenen Jahr hat das MS zwei Fachtagungen „Treffpunkt City - Komatrinken auf öffentlichen Plätzen“ durchgeführt, auf denen die ordnungsrechtlichen, kontrollierenden und erzieherischen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen für Alkoholverbote und Flatrate-Partys dargestellt wurden. Zwingende Gründe für eine erneute Überprüfung landesrechtlicher Regelungen zur Unterbindung von Koma- und Flatrate-Partys werden von der Landesregierung nicht gesehen.

Zu 10:

Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den personensorgeberechtigten Personen Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Notwendig ist, dass die personensorgeberechtigten Personen die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich kennen. Wer angibt, erziehungsbeauftragt zu sein, muss im Einzelnen benennen können, wann, wie, für welche Aufgabe und von wem der Auftrag erteilt wurde. Formulare zur Beauftragung aus dem Internet, mit denen sich Jugendliche, z. B. in einer Diskothek, selbst eine erwachsene Person als Beauftragte herausuchen können, entsprechen nicht den Vorgaben des JuSchG.

¹⁴ Der Entwurf eines Niedersächsischen Gaststättengesetzes liegt dem Landtag in der Drs. 16/2654 zur Beschlussfassung vor; hier wäre es § 11.

Nach § 2 Abs. 1 JuSchG hat die erziehungsbeauftragte Person ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben im Zweifelsfall die Berechtigung zu überprüfen, z. B. durch einen Anruf bei den Eltern. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, dürfen Gastwirte oder Veranstalter die Jugendlichen nicht anders behandeln als wären sie unbegleitet. Viele Gaststättenbesitzer und Diskothekenbetreiber pflegen ein sehr differenziertes Kontrollsystem, indem sie sich z. B. die Erklärung der Eltern über die Erziehungsbeauftragung schriftlich aushändigen lassen und zur Prüfung der Unterschrift eine Kopie des Personalausweises des Elternteils verlangen.

Das MS unterstützt die Kommunen und Veranstalter, wenn Fragen zur erziehungsbeauftragten Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG auftreten.

Im Rahmen der Veranstaltungen der LJS zum Thema „Jugendschutzkontrollen durch Ordnungsbehörden“ (vgl. Ausführungen zu Ziffer 7) werden auch die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG thematisiert.